



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 30

Bayreuth, 25. November 2024

### Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 2. Dezember 2024, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

#### 51. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tag es or d n u n g :

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 4.11.2024
2. Bekanntgaben
3. RE;  
Regionales Gründer- und Innovationszentrum (RIZ);  
Entscheidung über die Beteiligung des Landkreises;  
Anteilige Investitions- und Betriebskosten
4. Personal und Organisation, Hochbau;  
Erweiterungsbau Landratsamt;  
Deckung des Raumbedarfs;  
Planungsauftrag;  
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 14.9.2021;  
Antrag der KRre Dierl, Habla, Preißinger, Täuber, Meyer, Bauer, Brendel-Fischer, Pöllmann, Degen, Dörfler, Kirschner, Lang, Lappat, Lodes, Ruckdeschel und Thiem (CSU-Fraktion) vom 3.6.2022;  
Antrag der KRin Dr. Sandra Huber (GU-Fraktion) vom 25.7.2023
5. Beteiligungsbericht des Landkreises Bayreuth 2022
6. Hochbau;  
Berufsschule Pegnitz;  
Sanierung Dach Gießerei und Werkstätten
7. Hochbau;  
Johannes-Kepler-Realschule;  
Neubau Regenrückhaltebecken
8. Hochbau;  
Johannes-Kepler-Realschule;  
Sanierung Außenanlagen
9. Hochbau;  
Staatliche Berufsschule III;  
Erneuerung Glasdach über Aula
10. Brand- und Katastrophenschutz;  
Fortschreibung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2025 bis 2028
11. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 20. November 2024

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Bränden kommt. Oberste Gefahrenquelle sind dabei Adventskränze, Weihnachtsgestecke und Christbäume, die mit echten Kerzen geschmückt werden. Damit man in dieser Hinsicht von unliebsamen Überraschungen verschont bleibt und die stimmungsvolle Weihnachtszeit möglichst ungetrübt verbringen kann, sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- Adventsgestecke und -kränze immer auf eine feuerfeste Unterlage stellen und die Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!
- Möglichst nur frisch geschlagene Christbäume kaufen; trockene Bäume sowie ausgetrocknete Zweige von Gestecken oder Kränzen rechtzeitig entfernen!
- Weihnachtsbäume standsicher und mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Vorhängen, Teppichen, Möbelstücken, Decken etc. aufstellen!
- Möglichst keinen brennbaren Schmuck aus Papier, Stroh, Holz oder ähnlichem verwenden, wenn echte Weihnachtskerzen aufgesteckt werden!
- Kerzen auf nicht brennbaren Kerzenhaltern sicher und mit ausreichendem Abstand zu allen brennbaren Materialien befestigen (handelsübliche Stearinkerzen entwickeln direkt über der Flamme eine Temperatur von 650 bis 1.000 Grad Celsius!). Nach Möglichkeit nur nicht tropfende Kerzen verwenden. Anzünden der Kerzen immer von oben nach unten, Auslöschen dagegen von unten nach oben! Brennende Kerzen immer beaufsichtigen und Kinder nie damit alleine lassen! Weit abgebrannte Kerzen rechtzeitig entfernen!

#### Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester

Haushaltssatzung zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung der bestehenden Wasserkraftanlage "Weißmalkraftwerk Röhrenhof" der Weißmalkraftwerk Röhrenhof AG im Gemeindebereich der Stadt Bad Berneck zwischen der Ortschaft Bischofsgrün und Vorderröhrenhof

#### Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester

Die jährlichen Statistiken der Feuerweh-

ren und der Brandversicherer zeigen, dass es gerade in der Advents- und Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel zu einer Häufung von eigentlich vermeidbaren

- Schön verpackte Geschenke unter dem Weihnachtsbaum brennen im Unglücksfall ebenso lichterloh! Besser also, Geschenke nicht unmittelbar unter den Baum legen.
- Sternwerfer, wenn überhaupt, nur im Freien verwenden!
- Feuerwerkskörper und -raketen sind "Sprengstoff". Für eine möglichst sichere Silvesterfeier sollten Sie deshalb insbesondere beachten:
  - Lassen Sie Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit diesen Gegenständen hantieren. Beachten Sie unbedingt die Gebrauchshinweise der Hersteller. Mit wenigen Ausnahmen ist eine Verwendung von Feuerwerken in geschlossenen Räumen verboten.
  - Nehmen Sie nach dem Anzünden einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein. Werfen Sie Feuerwerkskörper und -raketen nicht blindlings weg - und zielen Sie niemals auf Menschen. Zünden Sie nicht gezündete Feuerwerkskörper (Blindgänger) niemals noch einmal.
  - Bewahren Sie Feuerwerkskörper so auf, dass keine Selbstentzündung möglich ist. Tragen Sie Feuerwerk niemals am Körper, etwa in Jacken- oder Hosentaschen.
- Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, sofort die Feuerwehr über die einheitliche Notrufnummer 112 alarmieren!

Bayreuth, 30. Oktober 2024  
**Landratsamt Bayreuth**  
 Wiedemann  
 Landrat

**Haushaltssatzung  
 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
 der Seybothenreuther Gruppe  
 für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>548.050 €</b>
<b>und</b>	
<b>im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>567.000 € ab.</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **115.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **125.000 €** festgesetzt. Hiervon entfallen auf das Jahr 2025: 125.000 €

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **92.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Seybothenreuth, 31. Oktober 2024  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
 Seybothenreuther Gruppe**  
 Preißinger  
 Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
 Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung der bestehenden Wasserkraftanlage "Weißmalkraftwerk Röhrenhof" der Weißmalkraftwerk Röhrenhof AG im Gemeindebereich der Stadt Bad Berneck zwischen der Ortschaft Bischofsgrün und Vorderröhrenhof**

**Bekanntmachung**  
 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Weißmalkraftwerk Röhrenhof AG beantragt die Neuerteilung der Bewilligung gem. § 14 WHG für den Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage "Weißmalkraftwerk".

Hierfür ist gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist im Rahmen

einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Der Betrieb der Anlage soll in gleicher Weise weitergeführt werden. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind daher keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf natürliche Ressourcen zu erwarten.
- Der im Untersuchungsgebiet befindliche Naturpark Fichtelgebirge und das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge wird von der Anlage und deren verschiedenen Bauwerken nicht tangiert und wurden nach der Errichtung der Wasserkraftanlage kartiert und ausgewiesen, sodass der Anlagebestand bereits berücksichtigt wurde. Da keine Maßnahmen im Bereich der Schutzgebiete durchgeführt werden, ergeben sich auch keine negativen Veränderungen der Schutzgebiete.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 11.11.2024  
**Landratsamt Bayreuth**  
 Dr. Brodmerkel  
 Oberregierungsrat